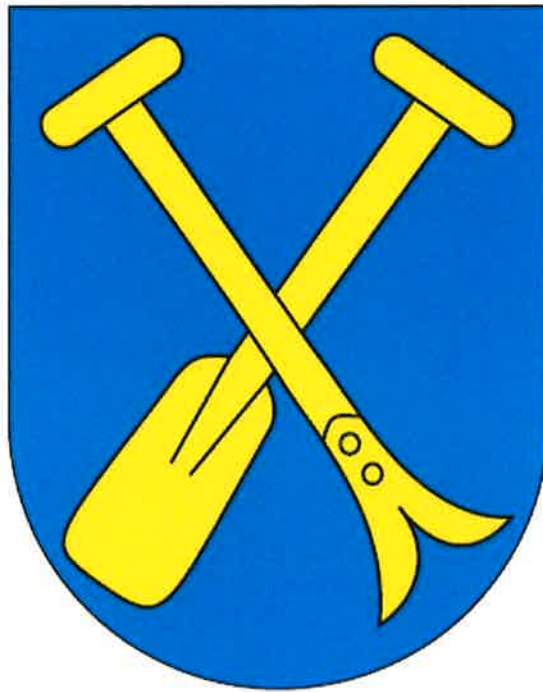


Einwohnergemeinde Uttigen



Wasserversorgungsreglement (WVR)

vom 7. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN	3
I. ALLGEMEINES	4
II. PFLICHTEN DER WASSERVERSORGUNG.....	4
III. PFLICHTEN DER WASSERBEZIEHENDEN	5
IV. ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	7
V. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	10
VI. FINANZIERUNG	11
VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	16

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Die Einwohnergemeinde Uttigen erlässt gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeverband
Wasserversorgung
Blattenheid

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Uttigen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, ist Mitglied der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB). Der Verband versorgt die angeschlossenen Gemeinden über eine Hochdruckwasserversorgung mit Wasser, welches dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität aufweist.

Gemeindeaufgabe

Art. 2 ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 3 ¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Kataster und Auf-
bewahrung der Pläne

Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Generelle Wasser-
versorgungsplanung

Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

- Erschliessung **Art. 6** ¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
 - b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Wasserabgabe
a Menge und Qualität **Art. 7** ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
 - b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.
- b Betriebsdruck **Art. 8** Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
 - b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.
- c Einschränkung **Art. 9** ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a. bei Wasserknappheit;
 - b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
 - c. bei Betriebsstörungen;
 - d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

- Pflicht zum Wasserbezug **Art. 10** Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Verwendung des Wassers

Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser-

Art. 12 ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Meldepflicht

Art. 13 Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR)

Bewilligungspflicht

Art. 14 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Abtrennung

Art. 15 ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Art. 16 ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Mängel an privaten Anlagen

Art. 17 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Anpassung der Hausinstallationen

Art. 18 Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung oder eines Wasserzählers verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

Art. 19 ¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

b Hydrantenanlagen

Art. 20 ¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

c Wasserzähler

Art. 21 ¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

² Nebenzähler können für gewerbliche Betriebe auf Gesuch hin für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist in der Regel für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen. Wird nur ein Wasserzähler für mehrere Einheiten eingebaut, ist eine zuständige Verwaltung zu bezeichnen.

Art. 23 ¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt

die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Private Anlagen
a Absperrschieber

Art. 24 ¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Das Anschlussstück an die Hauptleitung und der Absperrschieber verbleiben im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Absperrschieber dürfen von der Wasserversorgung bedient werden.

² Im Zusammenhang mit Sanierungen von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat private Absperrschieber auf Kosten der Gemeinde ersetzen lassen.

b Hausanschluss-
leitungen und Haus-
installationen

³ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel mit dem Anschlussstück resp. dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung und enden vor dem Wasserzähler.

⁴ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

⁵ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁶ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte

Art. 25 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt

den Wasserbeziehenden.

Schutz der Wasser-
versorgungsanlagen;
Bauabstände

Art. 26 ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Somit hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht.

V. Technische Vorschriften

Technische Normen

Art. 27 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Installations-
berechtigung,
Qualifikation Installateur

Art. 28 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation (eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine andere gleichwertige Ausbildung) verfügen.

² Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Hausanschlussleitungen
und Hausinstallationen

Art. 29 ¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem

Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Vorübergehender
Wasserbezug
(Bauwasser)

Art. 30 Vorübergehender Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Finanzierung der
Wasserversorgung

Art. 31 ¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. jährlich wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren),
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der jährlich wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Art. 32 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage
- pro LU
- | | |
|--------------------------|------------|
| a) für die ersten 50 LU | CHF 210.00 |
| b) für jeden weiteren LU | CHF 140.00 |
- b Löschgebühr **Art. 33** ¹ Die einmalige Löschgebühr ist nur geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten. Davon ausgenommen sind kleine Gebäude und Kleinbauten, welche funktional zu einer Hauptbaute gehören.
- ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet und beträgt
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) pro m ³ uR | CHF 2.00 |
|--------------------------|----------|
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- c Gemeinsame Bestimmungen **Art. 34** ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.
- Jährlich wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr **Art. 35** ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Einfamilienhaus, pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.
- ² Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
- ³ Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 14 Abs. 1 zu beachten.
- b Verbrauchsgebühr ⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- c Löschgebühr ⁵ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 33 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird nach der entsprechenden Pauschale gemäss Art. 37 erhoben.

Vorübergehender
Wasserbezug
(Bauwasser)

Art. 36 ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler mit Systemtrenner zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³. Zusätzlich wird eine Aufwandgebühr nach dem gültigen Gebührenreglement und -tarif der Einwohnergemeinde Uttigen verrechnet.

² Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

Gebührenrahmen

Art. 37 Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in einer separaten Wasserversorgungsverordnung innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens fest:

Grundgebühren

- | | |
|--|-----------------------|
| a) pro Einfamilienhaus | CHF 50.00 – CHF 90.00 |
| b) pro Wohnung | CHF 30.00 – CHF 70.00 |
| c) pro Industrie-, Gewerbe-,
Dienstleistungs- und Landwirtschafts-
betrieb | CHF 30.00 – CHF 70.00 |

Verbrauchsgebühr

pro m³ bezogenem Wasser CHF 1.00 – CHF 2.00

Löschgebühren

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| a) bis 500 m ³ uR | CHF 10.00 – CHF 30.00 |
| b) ab 500 m ³ uR | CHF 30.00 – CHF 50.00 |

Wassernebenzählermiete gemäss Art. 22 Abs. 2

pro Jahr CHF 20.00 – CHF 40.00

Ungemessener Wasserbezug gemäss Art. 36 Abs. 2

Pauschalbetrag pro Tag CHF 40.00 – CHF 80.00

Weitere Gebühren

Art. 38 ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Verwaltungsgebühren:

- im Bewilligungsverfahren;
- für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig waren;
- für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem gültigen Gebührenreglement und -tarif der Einwohnergemeinde Uttigen (Aufwandgebühr).

Gebührenpflichtige

Art. 39 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender (Eigentümerschaft) der
angeschlossenen oder

- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsversteigerung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümerschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümerschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Fälligkeit

Art. 40 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vervollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschild später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

⁴ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Zahlungsfrist

Art. 41 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 42 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 43 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 – 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt

darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach dem gültigen Gebührenreglement und -tarif der Einwohnergemeinde Uttigen (Aufwandgebühr) erhoben.

² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

Art. 44 Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 45 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung

Art. 47 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber


Beat J. Fischer


Jan Augstburger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November 2022 bis 5. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nrn. 44 und 45 vom 3. und 10. November 2022 bekannt.

Uttigen, 7. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber



Jan Augstburger